

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Obere Dummeniederung“
im Flecken Bergen an der Dumme
und in der Gemeinde Schnega,
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 18. 4. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Dummeniederung“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, sowie in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Harpe und Thune.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt ist die NSG-Grenze identisch mit der Landesgrenze. Nördlich der B 71 auf den Flurstücken 34/2 und 37/1, Flur 5, sowie 217/2 und 218, Flur 1, Gemarkung Bergen, bildet die linksseitige Böschungsoberkante der Dumme die Grenze des NSG. Bestandteil des NSG sind ferner

1. die Dumme in der Ortslage Bergen zwischen den Straßen „Weidendamm“ und B 71 mit beidseitigem 5 m breitem Geländestreifen in Parallellage zum Gewässer sowie nördlich der B 71 auf den Flurstücken 499/3, 500/1 und 503/1, Flur 7, Gemarkung Bergen, mit einseitigem 5 m breitem Geländestreifen am rechten Dummeufer,
2. die Dumme mit 5 m breitem Gewässerrandstreifen auf dem Flurstück 496/11, Flur 7, Gemarkung Bergen, unmittelbar am Reiterhof,

jeweils gemessen von der Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — und dem NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Obere Dummeniederung“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets „Landgraben- und Dummeniederung“ und Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Landgraben- und Dummeniederung“. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Harpe gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 650 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Obere Dummeniederung“ umfasst die obere Dumme, ihre Zuflüsse und die Niederung zwischen Harpe und dem Gain mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch die naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerbänke der Dumme und des Schnegaer Mühlenbachs. In der Niederung herrschen Niedermoorböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Der oberhalb von Belau rela-

tiv enge Talraum mit Bach begleitenden naturnahen Laubwäldern weitet sich bei Belau deutlich auf und zieht sich als breite, überwiegend offene Niederung bis zum Gain. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch ausgedehntes Feuchtgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des Offen- und Halboffenlandes. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Bergen verengt sich das NSG im Wesentlichen auf den Lauf der Dumme.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Oberen Dummeniederung“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ungestörter Gewässerbänke von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie die Kernbereiche eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
2. naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der zum Teil hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubeneichen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
5. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
6. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebiets.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Europäischen Vogelschutzgebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,

*) Hier nicht abgedruckt.

- b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
- c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, quellnasse Wiesen und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
- d) als naturnahe Fließgewässer mit Bach begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten Gewässerrandstreifen,
- e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben
- sowie Sicherung des Nahrungsangebots Insekten fressender Vogelarten;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
- a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
- b) Rotmilan (*Milvus milvus*)
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop usw.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat; durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
- c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen,
- d) Kranich (*Grus grus*)
durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate,
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
durch Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
- f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate; Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
- a) Schafstelze (*Motacilla flava*)
durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
- b) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
- a) der naturnahen Bachläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit flutender Wasservegetation sowie mit Hochstauden- und Erlensäumen,
- b) naturnaher niederungstypischer Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
- c) artenreicher Grünlandkomplexe mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,
- d) der großräumigen, reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Bachmuschel, Kleinfischarten, Fischotter und Kammmolch;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dumme, des Schnegaer Mühlenbachs und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen-(bereichen) an den Fließgewässern, hohe Gewässergüte) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umluter),

bb) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,

cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

ee) Bachmuschel – Kleine Flussmuschel – (*Unio crassus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als naturnahen Fließgewässern mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Schaffung ungenutzter Gewässerrandstreifen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung bestimmter Ziele wie z. B. der Ackerrückführung in Grünland sowie zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, mit Booten befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen,
5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Als weitere Handlung wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1 000 m von der Grenze des Schutzgebiets untersagt, die in das Gebiet hineinwirken und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können.

(5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- f) das Reiten auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, sowie durch die Furten im Verlauf der Straße „Weidendamm“ und am Reiterhof Schulz nördlich der B 71 in Bergen,
3. die Errichtung von baulichen Anlagen, die einem vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, unmittelbar angrenzend an Belau, Nienbergen und Thune mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Straßen mit dem vorhandenen Deckschichtmaterial; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen,
 5. die mechanische Gewässerunterhaltung an Dumme und Schnegaer Mühlenbach ohne Grundräumung
 - a) in Handarbeit vom 1. Oktober bis 28. Februar an Dumme und Schnegaer Mühlenbach im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern von Abflusshindernissen wie z. B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
 - b) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Zackenlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. September mit Bagger und Mähkorb sowie mit einseitiger Böschungsmahd, solange und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt,
 - c) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Querstrich gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. August mit dem Mähboot,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. die Nutzung der Kleinkläranlage auf dem Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Belau, im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung,
 8. die Entnahme von Wasser aus der Dumme zum Betrieb des Freibades Bergen sowie die derzeit genehmigten Einleitungen in die Fließgewässer; die Anlage von Pflanzenklärböden zur Reinigung häuslicher Abwässer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades sowie der Parkanlage an der Dumme innerhalb der Ortslage Bergen zwischen der Straße „Weidendamm“ und der B 71 unter weitgehender Belassung der Ufergehölze,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Gärten im Rahmen bestehender Genehmigungen und Rechte auf dem Flurstück 19/2, Flur 1, Gemarkung Harpe (Harper Mühle) und auf den Flurstücken 136, 137, 240, 241 und 242, Flur 3, Gemarkung Bergen (Teich-Garten-Gelände östlich der Bahnhofsstraße),
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Schienenweges sowie der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern und Wildwiesen, Wildfütterungsanlagen, Futterplätzen, Kurrungen und Köderplätzen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung und Unterhaltung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansetzeinrichtungen; deren Instandsetzung in der

Zeit vom 16. August bis zum 28. Februar, deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Aufbringen von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser;
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - d) ohne Aufbringen von Jauche, Gülle, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - g) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung; zulässig sind
 - h) die Unterhaltung und Nutzung vorhandener Brücken für den Viehtrieb über die Dumme und den Schnegaer Mühlenbach, deren Neuerrichtung oder Verlegung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) das Aufbringen betriebseigener Jauche auf die Wirtschaftsflächen der Ev. Lukas-Community,
 - j) die gärtnerische Nutzung im derzeitigen Umfang auf dem Flurstück 50/2, Flur 2, Gemarkung Jiggel,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung der in der Karte dargestellten privateigenen Weihnachtsbaumkultur ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
1. als ungleichaltriger, strukturreicher Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil unter einzelstamm- bis gruppenweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme, jedoch unter Erhaltung der kontinuierlichen Beschattung von Dumme und Schnegaer Mühlenbach,

2. ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
3. ohne Standortveränderungen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und Kalkung,
4. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Pheromonfallen,
5. unter besonderer Berücksichtigung der Habitatsprüche schutzbedürftiger Großvogelarten durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in deren Brutbiotopen vom 1. März bis 15. August sowie
6. unter weitgehender Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
7. die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzen wie Erle, Stieleiche, Esche und Flatterulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender privateigener Teiche
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte (ausgenommen ist der Angelteich in der Gemarkung Bergen, Flur 8, Flurstück 622/1),
 - c) ohne Verwendung von Reusen, die nicht mit Otterschutzgittern versehen sind,
 - d) ohne Einträge von Sand und Schlamm in die Fließgewässer;

zulässig ist der Betrieb der Teiche auf dem Flurstück 84, Flur 1, Gemarkung Bergen, durch den Angelsportverein Bergen/Dumme zur Durchführung von Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung,

2. das Angeln mit der Handangel vom Ufer aus in der Dumme und im Schnegaer Mühlenbach ohne Fischbesatz und Fütterung.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Dumme und Schnegaer Mühlenbach für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft,
2. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem die Reduktion von Stoff- und Sedimenteinträgen sowie die Reduktion der Gewässerunterhaltung insbesondere an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
3. zur Förderung naturnaher, vor allem Bach begleitender Laubwälder und ungenutzter Gewässerrandstreifen,
4. zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niedermoorflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege bzw. die gesperrten Wege zu den Sperrzeiten betritt, ohne dass das nach § 4 erforderliche Einvernehmen, eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 18. 4. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**